

312 F 302/09

Ausfertigung

Erlassen am: 21.10.2009



**Amtsgericht Köln  
Familiengericht  
Beschluss**

In der einstweiligen Anordnungssache

betreffend das minderjährige Kind Valentin Braginsky, geboren am 05.04.1994,  
Horremer Str. 8, 50933 Köln,

an der beteiligt sind:

1. Jugendamt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, als Amtsvormund

Antragstellerin,

2. Herr Vladimir Braginsky, Horremer Str. 8, 50933 Köln,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Köln  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Porr  
im Wege der einstweiligen Anordnung  
wegen der Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung  
am 21.10.2009  
beschlossen:

Der Antragsgegner hat das Kind Valentin Braginsky, geb. 05.04.1994, unverzüglich

den Amtsvormund, Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, herauszugeben.

Zum Vollzug der Anordnung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, zur Durchsetzung der Herausgabe unmittelbaren Zwang gegen jede zur Herausgabe verpflichtete Person und erforderlichenfalls auch gegen das Kind anzuwenden. Der Gerichtsvollzieher wird zur Hinzuziehung polizeilicher Vollzugsorgane ermächtigt.

Der Gerichtsvollzieher und die polizeilichen Vollzugsorgane werden zum Betreten und zur Durchsuchung der Wohnung des Antraggegners in der Horremer Straße 8 in 50933 Köln und der Wohnung jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, ermächtigt.

Der Gerichtsvollzieher und die weiteren Vollzugsorgane sind befugt, die vorgenannten Vollstreckungsmaßnahmen auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 25000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft angeordnet werden kann.

Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor der Zustellung an den Verpflichteten ist zulässig.

Die Gerichtskosten hat der Antragsgegner zu tragen.

Verfahrenswert: 1 500,00 Euro, §§ 41, 45 FamGKG.

#### **Gründe:**

Die Entscheidung beruht auf § 1632 Abs. 1, 3 BGB.

Durch Beschluss des Familiengerichts Köln vom 17.08.2009, AZ. 312 F 211/09, ist dem Kindesvater das Sorgerecht entzogen und Vormundschaft angeordnet worden. Zum Amtsvormund ist das Jugendamt der Stadt Köln bestellt worden. Damit steht dem Amtsvormund allein das Recht zu, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Der Amtsvormund kann von dem Vater die Herausgabe des Kindes verlangen, weil dieser das Kind widerrechtlich vorenthält.

Die Anordnung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung der Herausgabe ist erforderlich, da die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht und eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist, § 90 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG. Unmittelbarer Zwang gegen das Kind ist zuzulassen, da dies unter Berücksichtigung des Kindeswohl gerechtfertigt ist und mildere Mittel zur Durchsetzung der Anordnung nicht ersichtlich sind.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner folgt aus § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Es besteht ein besonderes Bedürfnis für die sofortige Wirksamkeit, um die Durchsetzung der Herausgabeanordnung sicherzustellen.

Die Antragstellerin wird um unverzügliche Mitteilung gebeten, wenn die Herausgabe des Kindes erfolgt ist, da alsbald eine gerichtliche Anhörung erfolgen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 FamFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben. Auf Antrag ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und aufgrund dieser erneut zu entscheiden. Außerdem hat jeder Beteiligte das Recht, die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu beantragen.

Dr. Porr

Ausgefertigt

  
Neuenhaus, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

